

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 1 / 12

1 Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: LEISTUNGSUMFANG.....	2
1. Allgemeine Mindestbedingungen	2
2. Leistungsbeschreibung	5
3. Standorte.....	8
4. Parken.....	8
ABSCHNITT B: BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
5. Versicherungsschutz des AN	9
6. Ansprechpartner	9
7. Vergütung/Zahlung.....	10
8. Laufzeit.....	12
9. Beendigungsmanagement	12
10. Schriftform/Nebenabreden	12
11. Salvatorische Klausel	12

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 2 / 12

ABSCHNITT A: LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel. Die Objekte und Anlagen sind in der Anlage TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026 aufgeführt. Die Aufteilung erfolgt in insgesamt 11 Lose. Der AN sollte sich entsprechend seiner Kapazitäten nur auf das Auftragsvolumen bzw. die Menge an Losen bewerben, die er imstande ist zu leisten.

Der AN soll die Betriebsmittel unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse, des Nutzungszwecks des Objektes und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie aller sonstiger spezifischer Anforderungen, die sich gegebenenfalls aus den Besonderheiten des Objektes ergeben, betreuen. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass der AG einen besonderen Wert auf einer langfristigen und nachhaltigen Sicherstellung eines hohen Werterhalts der Betriebsmittel legt. Entsprechend dieser Maßgabe erwartet der Auftraggeber (AG) eine besonders hohe Qualität, was die mangelfreie Leistungserbringung, die Termintreue und die Kundenzufriedenheit der jeweiligen Nutzer, betrifft.

1. Allgemeine Mindestbedingungen

Der AN übernimmt die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte/Betriebsmittel. Ein Nachweis der Eignung und Befähigung des AN zur Prüfung (Fachkenntnis, technische und personelle Leistungsfähigkeit, spezifische Kenntnisse wie z. Bsp. Aktuelle Schulungen und Weiterbildungen) ist zu erbringen.

Die Prüfungen sind ausschließlich durch befähigte Personen nach TRBS 1203 Teil 3, DIN VDE 1000-Teil 10, Arbeitsschutzgesetz / BetrSichV §2 Absatz 6, sowie DGUV-Vorschrift 3 § 2 Absatz 3 durchzuführen.

Entsprechende Befähigungsnachweise bzw. Schulungsnachweise sind dem AG bei Angebotsabgabe vorzulegen.

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 3 / 12

Die Prüfung ist durchzuführen gemäß:

- DIN VDE 0701/ DIN EN 50678 (Erstprüfung/Änderung/Reparatur elektrischer Geräte) und DIN VDE 0702 /DIN EN 50699 (Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte, Allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit)
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- Arbeitsschutzgesetz / Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Es sind nur kalibrierte Messgeräte nach DIN VDE 0413-16 EN 61557-16 zu verwenden, die vom AN bereit zu stellen sind. Auf dem Prüfprotokoll ist die Serien- bzw. Ident. Nr. zu vermerken.

Die Kalibrierprotokolle sind dem AG vorzulegen.

Spätesten zwei Wochen nach Auftragserteilung ist für das Jahr und je Klinikum ein Umsetzungskonzept je Los vorzulegen. Für die Folgejahre sind diese jeweils bis zum 31.01. vorzulegen.

Alle Auflistungen, Prüfprotokolle etc. sind grundsätzlich im Dateiformat Excel und zusätzlich im PDF- Format an den AG/verantwortliche Elektrofachkraft des jeweiligen Standortes zu übergeben. Die Protokolldatei muss eine Suchfunktion beinhalten. D.h. innerhalb der Datei muss der Prüfling mit dem zugehörigen Protokoll anhand einer beispielsweise Serien- oder Ident.-Nummer oder Prüfzeichennummer ggf. in Verbindung mit einem QR Codes eindeutig zu identifizieren sein.

Die Prüfungen können nur nach vorheriger Terminsprache erfolgen. Die Reihenfolge der zur Prüfung anstehenden Bereiche und Anlagenteile werden durch die vEFK oder die technischen Standortleiter, sowie ggfs. der Stationsleitung vorgegeben. Die Terminabstimmung mit den Nutzern erfolgt durch den AN. Die jeweiligen technischen Standortleiter sind der Standortübersicht in der Anlage TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026 zu entnehmen.

Durch den Krankenhausbetrieb kann es zu einem nicht kontinuierlichen Prüfungsablauf kommen. Ein Betreten einiger besonderer Bereiche (Operationssäle, Intensivstationen, Behandlungsräume etc.) ist ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprachen möglich. Rüst- und Stillstandzeiten, die nicht durch den AN zu vertreten

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 4 / 12

sind und die unmittelbar durch den Krankenhausbetrieb, fehlende Zugänglichkeit zu den zu prüfenden Bereichen oder Betriebsmitteln, Unterbrechungen des laufenden Krankenhausbetriebs, Wartezeiten auf Ansprechpartner oder sonstige vom AN nicht zu beeinflussende Umstände verursacht werden, werden aus Kulanz zu 50% des vertraglich vereinbarten Stundensatzes vergütet. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die betreffenden Rüst- und Stillstandzeiten vom AN zeitnah, nachvollziehbar und prüffähig dokumentiert werden. Die Dokumentation hat insbesondere Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Rüst- bzw. Stillstandzeit sowie den konkreten Grund und die hierfür verantwortliche bzw. verursachende Stelle zu enthalten. Soweit möglich, ist die Behinderung bzw. Wartezeit durch einen Ansprechpartner des AG bzw. des Krankenhauses zu bestätigen. Eine Vergütung erfolgt ausschließlich für die tatsächlich angefallene und nachgewiesene Dauer.

Nicht vergütungsfähig sind Rüst- und Stillstandzeiten, die durch den AN selbst verursacht oder von ihm zu vertreten sind. Gleiches gilt für Stillstandzeiten, die bei ordnungsgemäßer Arbeitsvorbereitung, Koordination durch den AN oder Durchführung der Prüfleistungen vermeidbar gewesen wären.

Um in den öffentlich zugänglichen Bereichen einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, ist eine Überprüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel vor und nach den üblichen Geschäftszeiten oder in den Nachtstunden sinnvoll.

Räume zur Lagerung der Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte können nicht bereitgestellt werden. Die Prüfungen sind ausschließlich durch befähigte Personen nach TRBS 1203 Teil 3, DIN VDE 1000-10, BetrSichV §2 Absatz 6 sowie Arbeitsschutzgesetz BGV §2 Absatz 3 durchzuführen. Entsprechende Befähigungsnachweise bzw. Schulungsnachweise sind dem AG bei Angebotsabgabe vorzulegen.

Das zur Prüfung erforderliche Personal wird vom AN gestellt. Bei Auftragserteilung müssen die arbeitsverantwortlichen Mitarbeiter, die an der Auftragserfüllung beteiligt sind, namentlich dem AG benannt werden. Das Tragen von Namensschildern ist Pflicht.

Festgestellte Mängel, welche die Sicherheit von Personen und Sachwerten gefährden, sind umgehend der vEFK zu melden. Diese hat geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 5 / 12

2. Leistungsbeschreibung

Als Basis für die Kalkulation kann lediglich ein fiktives Mengengerüst angegeben werden, welches sich aus Erfahrungswerten und den Werten und Verbräuchen der Vorjahre ermittelt. Die im Dokument TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026 angegebenen Stückzahlen sind als geschätzter Bedarf zu verstehen. Sie stellen lediglich einen Anhaltspunkt dar und geben weder das Mindest- noch das Höchstmaß des Leistungsumfangs vor. Ein Anspruch auf Abnahme bestimmter Mindestmengen besteht nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um eine prognostizierte Bedarfsentwicklung im Rahmen der Ausschreibung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte/Betriebsmittel soll einmal innerhalb eines Jahres erfolgen.

Die Inhalte des Prüfungsumfangs sind an allen Standorten gleich.

Zum Prüfungsumfang gehören:

Los 1-11 ortsveränderliche elektrische Geräte / Betriebsmittel

Inhalt der Ausführungen:

- Sichtprüfung: Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung
- Funktionsprüfung
- Messen: Durchführung der vorgeschriebenen Messungen
 1. Schutzleiterwiderstand
 2. Isolationswiderstand
 3. Schutzleiterstrom/Ableitstrom
 4. Berührungsstrom
 5. Ersatzableitstrom (alternativ).

Die Inhalte der Ausführungen sind dem folgenden beigefügten Musterprotokoll zu entnehmen:

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 6 / 12

Erst- und Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte		
Prüf- und Messprotokoll	Protokoll-Nr.	

Prüfung nach:	☐ DIN VDE 0701 (Erstprüfung / Änderung / Reparatur) ☐ DGUV V4	Prüfer
	☐ DIN VDE 0702 (Wiederholungsprüfung) ☐ BetrSichV	

Gerät					
Art des Gerätes				Ort des Gerätes	
Hersteller		Nennspannung	V	cos ϕ	
Typ		Nennstrom	A	☐ SK I	☐ SK II ☐ SK III
Serien-Nr.		Nennleistung	W	IP	
Ident.-Nr.		Frequenz	Hz		

Sichtprüfung							
	i.O.	n.i.O.		i.O.	n.i.O.	ja	nein
Typenschild/Warnhinweise/ Kennzeichnungen	☐	☐	Kühlöffnungen/Luftfilter	☐	☐	Anzeichen von Überlastung/ unsachgemäßem Gebrauch	☐ ☐
Gehäuse/Schutzabdeckungen	☐	☐	Schalter, Steuer-, Einstell- und Sicherheitsvorrichtungen	☐	☐	Sicherheitsbeeinträchtigende Verschmutzung/Korrosion/Alterung	☐ ☐
Anschlussleitung/-stecker, Anschlussklemmen und -adern	☐	☐	Bemessung der zugänglichen Gerätesicherung	☐	☐	Mechanische Gefährdung	☐ ☐
Biegeschutz/Zugentlastung der Anschlussleitung	☐	☐	Bauteile und Baugruppen	☐	☐	Unzulässige Eingriffe und Änderungen	☐ ☐
Befestigungen, Leitungshalter- ungen, Sicherungshalter, usw.	☐	☐		☐	☐		☐ ☐

Messungen							
	Grenzwert			Messwert		i.O.	n.i.O.
Schutzleiterwiderstand	0,3 bis 3m + 0,1 je angefangene 7,3m		max. 1 Ω		Ω	☐	☐
Isolationswiderstand	SK I: 1	SK II: 2	SK III: 0,25 M Ω		M Ω	☐	☐
	Heizelement: 0,3						
Schutzleiterstrom (Ableitstrom)	3,5						
	Heizelement & Geräteleistung >3,5kW: 1 pro kW		max. 10 mA		mA	☐	☐
Berührungsstrom	0,5		mA		mA	☐	☐
Ersatzableitstrom	0,5		mA		mA	☐	☐

Funktionsprüfung		
Funktion des Geräts	☐ i.O.	☐ n.i.O.

Mängel/Bemerkungen

Verwendete Messgeräte nach DIN EN IEC 61557-16 (VDE 0413-16)			
Fabrikat		Fabrikat	
Serien-Nr.		Serien-Nr.	
Kalibrierung		Kalibrierung	

Prüfergebnis			
☐ keine Mängel festgestellt	Prüfplakette erteilt:	☐ ja	Nächster Prüftermin
☐ Mängel festgestellt		☐ nein	Monat: Jahr:

Ort	Datum	Unterschrift

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 7 / 12

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Geräte/Betriebsmittel eine Prüfplakette nach DGUV V4 (bei Geräten mit mehreren Bauteilen auf jedem Bauteil). Die Fälligkeit der nächste Prüfung ist im Zahlenkranz auf dem Prüfzeichen zu markieren. Alte Prüfaufkleber/-plaketten sind rückstandsfrei zu entfernen. Weiterhin soll jeder Prüfling eine Plakette zur Identifizierung anhand einer beispielsweise Serien- oder Ident.-Nummer oder aber einer Prüfzeichennummer ggfls. in Verbindung mittels QR Code erhalten, mithilfe der jeweilige Prüfling in der Protokolldatei anhand seines Prüfprotokolls zweifelsfrei identifiziert werden kann. Wünschenswert wäre eine Kombiplakette aus Serien- oder Ident. Nummer oder Prüfzeichennummer mit DGUV V4 Prüfplakette ggfls. Mit QR Code. Das folgende Beispielbild dient der Veranschaulichung zwecks QR Code, ID Nummer und Prüfzeichen auf einer Kombiplakette. Der Vermerk nach DGUV V4 fehlt in diesem Beispiel und soll ergänzt werden.



Jeder Prüfling erhält ein separates Prüfprotokoll.

Für jeden Bereich ist eine Auswertung der Prüfung mit den Messergebnissen der geprüften Geräte / Betriebsmittel, Ausfall bei Erstprüfung und nicht reparierbaren Geräten / Betriebsmittel zu erstellen, sodass eine Ermittlung der Fehlerquote möglich ist. Den Bericht erhält die verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK) des Klinikums. Sie dient als Nachweis gegenüber dem Gesetzgeber.

Fehlerhafte Geräte/Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind in einem Mängelprotokoll zu dokumentieren und aus dem Verkehr zu ziehen. Es muss zwingend eine Meldung darüber tagtäglich an die Stationsleitung und die vEFK am jeweiligen Standort erfolgen.

Die Übergabe defekter Geräte/Betriebsmittel erfolgt an die jeweilige Stationsleitung bzw. vEFK am jeweiligen Standort.

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 8 / 12

3. Standorte

11 Liegenschaften der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (9 Klinikstandorte + Logistikzentrum + Zentrale) in Berlin (siehe Standortübersicht in der Anlage TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026).

Lagepläne der einzelnen Liegenschaften werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dazu bitte die Nachrichtenfunktion im DTVP nutzen.

4. Parken

Kostenfreies Parken auf den Geländen der voran beschriebenen Liegenschaften ist nicht möglich. Die Kosten für Parken (Parkgebühren) sind in den Einheitspreisen zu kalkulieren.

Das Parken auf dem Krankenhausgelände außerhalb der begrenzten dafür gekennzeichneten Fläche ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ohne Ankündigung ein Abschleppen der Fahrzeuge auf Kosten und Risiko des entsprechenden AN bzw. Halters. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitskräfte sowie Nachunternehmer, Lieferanten etc. davon zu unterrichten und für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen. Einsatz- und Versorgungsfahrzeuge dürfen keinesfalls behindert werden. Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten sowie Feuerwehr- und Krankentransportstellplätze sind generell freizuhalten.

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 9 / 12

ABSCHNITT B: BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5. Versicherungsschutz des AN

5.1 Der AN hat ausreichende Versicherungen zur Deckung seiner Haftung aus dieser Beauftragung und im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

5.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

EUR 5 Mio. für Personen und Sachschäden
(inkl. Leitungs- und Bearbeitungsschäden)
EUR 2 Mio. für Vermögensschäden

Die Deckungssummen sind 2-fach jahresmaximiert.

6. Ansprechpartner

6.1 Der AG benennt für den Auftrag folgende Ansprechpartner:

- Kaufmännischer Ansprechpartner ist

Saskia Hübner	030/130-115136
Fabian Gillmeister	030/130-114955

- Fachlicher Ansprechpartner ist

Tom Rekowski	0170 5673632
Techn. Standortleiter	Siehe Übersicht Standorte

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 10 / 12

7. Vergütung/Zahlung

7.1 Allgemein

Der AN erhält für seine vertraglich geschuldeten Leistungen die in Anlage TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026 definierten Preise für die Regelleistungen sowie die Sonderleistungen. Erbringt der AN darüberhinausgehende Leistungen, hat er nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn eine dahingehende Beauftragung zu Grunde liegt. Nebenleistungen, Aufwendungen sowie Zeitaufwand werden nur gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die Vergütungen sind Nettovergütungen, denen die Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe hinzugerechnet wird.

Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die vom AN zu vertreten sind, sind nur die bis dahin erbrachten, mangelfreien, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen des AN zu vergüten, dies jedoch nur insoweit sämtliche etwaigen Schadensersatzforderungen des AG vollständig ausgeglichen wurden.

7.2 Leistungen nach Beauftragung

Die Regelleistungen werden regelmäßig benötigt und daher nicht explizit abgerufen. Hier sind Umfang, Häufigkeit/Menge und Qualität umfassend in der TEK_04_Menge_Preisspiegel_TEK2604026 definiert. Bei der Vergütung für die Regelleistungen handelt es sich um einen Gesamtpreis, der sich aus den Positionen für die verschiedenen Leistungspakete und Leistungen zusammensetzt.

Kalkulatorisch sind alle Kosten für die Bereithaltung des Rufbereitschaftspersonals inklusive der Einsatzzeiten mit allen Personalkostenaufschlägen in die Pauschale für die Regelleistung einzurechnen.

a) Für alle verbrauchsunabhängigen Leistungen wird der Gesamtpreis einmal pauschal vergütet.

b) Für alle verbrauchsabhängigen Leistungen wird der Gesamtpreis anhand des tatsächlichen Verbrauchs auf Basis einer Abrechnung des AN vergütet.

Mit dem Gesamtpreis sind abgegolten:

- die Leistungen nach Abschnitt A inkl. aller benötigter Klein- und Ersatzteile,
- die Kosten für die in Ziffer 6 der AVB bezeichneten Hilfsmittel, Hilfsstoffe und Kleinteile, die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Abschnitt A ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt-

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 11 / 12

und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Mit dem Gesamtpreis sind nicht abgegolten:

- Zuschläge für Leistungen, soweit sie außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten anfallen sowie
- Materialpreiszuschläge.

7.3 Einmalige Leistungen

Alle einmaligen Leistungen werden nur gezahlt, wenn:

- der AN ein schriftliches Angebot vorgelegt hat,
- die verbindliche Bestellung über den Fachbereich Beschaffung FM und Bau des AG beim AN vorliegt und
- die Leistung abgenommen wurde.

Die Zahlung erfolgt hier, sofern bei der Beauftragung nichts anderes bestimmt ist, in Abrechnung des Monats, in dem die Leistungserbringung abgeschlossen wurde.

Montage, An- und Abfahrtszeiten, Reise- und Übernachtungskosten

Die Montagezeiten, An- und Abfahrtszeiten, Reise- und Übernachtungskosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Im Einzelfall können AG und AN eine gesonderte Vereinbarung vornehmen.

7.4 Preisgleitklausel

Den Preisvereinbarungen liegen die - für die jeweiligen Leistungen des AN am Ort der Leistungserbringung anzuwendenden - branchentarifvertraglichen Entgeltregelungen zugrunde. Preisanpassungen aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und gesetzlichen Änderungen der lohngebundenen Kosten beim AN sind dem AG schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Preisreduzierende Entwicklungen sind ggf. gegenzurechnen. AG und AN erzielen darüber eine Verständigung. Eine Preisanpassung auf der Grundlage der lohngebundenen Kosten tritt, sofern der AN den Nachweis rechtzeitig erbracht hat, frühestens mit dem Tag der gesetzlichen oder tariflichen Änderung in Kraft.

7.5 Abweichend von den Vivantes AVB, AEB gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 Tage netto

Vergabenummer: TEK2604026	Anlage 2 Leistungsbeschreibung	
CPV: 71630000-3	DGUV V4 Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel	Seite 12 / 12

8. Laufzeit

- 8.1 Dieser Vertrag beginnt zum 01.02.2027 und hat eine Laufzeit von 2 Jahren (Festlaufzeit), Er endet damit mit Ablauf des 31.01.2029.
- 8.2 Nach Ablauf der Festlaufzeit und der Optionen verlängert sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

9. Beendigungsmanagement

- 9.1 Erbringt der AN seine Leistung im Beendigungsfalle nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. bis zum Ende der mit dem AG vereinbarten Laufzeit und muss der AG daraufhin dem nachfolgenden Dienstleister eine zusätzliche Vergütung für die vorzeitige Leistungsaufnahme bzw. aufwändigere Einarbeitung zahlen, so stellt der AN den AG in Höhe der aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung bzw. der nicht erbrachten nachvertraglichen Leistungserbringung dem AG entstehenden marktüblichen Kosten frei.
- 9.2 Hat der AG an Mitarbeiter des AN Hausausweise, Zutrittsmittel oder sonstige Ausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.
- 9.3 Der AN ist verpflichtet, gesammelte Daten, Auswertungen, Statistiken u.a., die er im Zusammenhang mit seinen geschuldeten Leistungen gesammelt hat bzw. ihm zugänglich waren und er im Rahmen seiner Leistungserbringung verwendet hat, dem AG in einem mit dem AG abgestimmten Datenformat, komplett zu übergeben.

10. Schriftform/Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufhebung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung sowie anderer Grundlagen der Beauftragung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Grundlagen der Beauftragung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis Gleichkommende zu ersetzen.